

Netznutzungsvertrag¹ Kunde (Strom)

Vertrag über den Netzzugang durch Anschlussnutzer

zwischen

.....

(Netzbetreiber)

und

(Netzkunde)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Zurverfügungstellung des Netzes durch den Netzbetreiber an den Netzkunden zum Zwecke des Bezugs von Energie durch den Netzkunden, insbesondere
 - a) Informationspflichten und Regelungen der Datenübermittlung;
 - b) Bilanzkreiszuordnung und Sicherstellung des Bilanzausgleichs;
 - c) Verfahrensweise zur Behandlung von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung;
 - d) Ausgleich der Mehr- und Mindermengen bei Abrechnung nach Lastprofilverfahren;
 - e) den Netzzugang nach Maßgabe von § 5.
- (2) Neben diesem Vertrag sind zum Bezug elektrischer Energie zusätzliche Vereinbarungen erforderlich, insbesondere
 - a) ein Anschlussnutzungsvertrag für jeden Anschluss, für den in diesem Vertrag der Zugang geregelt wird, nach Maßgabe des § 4(1)b);
 - b) ein Bilanzkreisvertrag für den Ausgleich von Differenzen zwischen den Entnahmen der Kunden des Netzkunden und dessen zeitgleichen Einspeisungen, nach Maßgabe von § 4(1)c).

§ 2 Pflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber ermöglicht dem Netzkunden den Netzzugang nach Maßgabe von § 5.
- (2) Der Netzbetreiber nimmt alle Entnahmestellen des Netzkunden in eine elektronische Liste auf und ordnet diese gemäß den Angaben des Netzkunden einem Bilanzkreis zu (Anlage 3).
- (3) Der Netzbetreiber ermittelt für alle Entnahmestellen des Netzkunden die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Einspeisungen und Entnahmen. Diese ¼-h-Leistungsmittelwerte werden entweder durch
 - a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder
 - b) Messeinrichtungen mit Anzeige der kumulierten Wirkarbeit in Verbindung mit dem vom

¹ Nach § 20 Abs. 1a EnWG gestaltet der Netznutzungsvertrag das Recht auf Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen aus. Deshalb spricht dieser Netznutzungsvertrag nicht von Netznutzung, sondern von Netzzugang.

Netzbetreiber bestimmten Verfahren zur Handhabung von Lastprofilen (Anlage 2 Lastprofilverfahren)

bestimmt.

- (4) Der Netzbetreiber stellt dem Netzkunden oder auf dessen Wunsch einem Dritten, z.B. dem Bilanzkreisverantwortlichen, die Daten gemäß Anlage 4 (Übermittlung der Bilanzdaten) zur Verfügung.
- (5) Der Netzbetreiber stellt dem Betreiber des Übertragungsnetzes folgende Daten so rechtzeitig zur Verfügung, dass dieser seine Verpflichtungen erfüllen kann:
 - a) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summen der Einspeisungen und Entnahmen aller Kunden des Netzkunden im Netz des Netzbetreibers, die entweder über Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼-h-Leistungsmittelwerte oder nach dem analytischen Verfahren bilanziert werden, aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen.
 - b) Die ¼-h-Leistungsmittelwerte der Summe der Einspeisungen und Entnahmen aller Kunden des Netzkunden im Netz des Netzbetreibers, die nach dem synthetischen Verfahren bilanziert werden, aggregiert nach der Zuordnung zu verschiedenen Bilanzkreisen.

§ 3 Pflichten des Netzkunden

Der Netzkunde verpflichtet sich zur Begleichung der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers, insbesondere für

- a) Den Zugang des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netz nach Maßgabe des § 5 dieses Vertrages,
- b) die Bereitstellung elektrischer Energie bzw. Leistung (Jahresmehr- und Jahresminderungen); der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis, der unter <...>² veröffentlicht wird,³
- c) die weiteren im Preisblatt genannten Leistungen gemäß dem Preisblatt in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufnahme und Durchführung des Netzzugangs

- (1) Der Netzzugang des Netzkunden ist erst dann möglich, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen und dem Netzbetreiber auf Verlangen nachgewiesen wurden:
 - a) Der Netzkunde benennt dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor dem Beginn des Netzzugangs seine Entnahmestellen und den Bilanzkreis, dem die Entnahmen zugeordnet werden sollen. Eine Benennung ist grundsätzlich nur für volle Kalendermonate möglich. Ausnahmsweise (z.B. wenn sich der Netzkunde in der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet oder eine geduldete Notstromentnahme im Sinne der Ziffer 12 der AGB Anschluss stattfindet) ist die Benennung auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist.⁴
 - b) Für alle Entnahmestellen des Netzkunden im Netzgebiet des Netzbetreibers muss eine Regelung zwischen Netzbetreiber und Netzkunden über die Anschlussnutzung bestehen.⁵

2 Internetseite des Netzbetreibers.

3 Das Verbot der Preisspreizung folgt bereits unmittelbar aus § 13 Abs. 3 Satz 4 StromNZV. Es wurde jedoch auf Anregung der Bundesnetzagentur ausdrücklich in den Vertragstext aufgenommen.

4 Die Öffnungsklausel des § 4 Abs. 1 a) Satz 3 und 4 wird weder durch das Gesetz noch durch eine Rechtsverordnung vorgeschrieben. Sie ermöglicht es aber dem Netzbetreiber, im Rahmen der Kulanz auch eine verspätete Meldung zu akzeptieren. Wichtig ist vor allem, dass die Behandlung verspäteter Meldungen diskriminierungsfrei erfolgt. Eine vertragliche Regelung gilt nur so lange, bis die Regulierungsbehörde eine Festlegung zur Behandlung verspäteter Meldungen trifft.

5 Die Voraussetzung eines Anschlussnutzungsvertrages wird teilweise bestritten. Auch die Bundesnetzagentur hat insoweit auf der informellen Ebene gewisse Bedenken angemeldet, ohne allerdings ein abschließendes Urteil geäußert zu haben.

- c) Für den Ausgleich von Differenzen zwischen den Entnahmen des Netzkunden und dessen zeitgleichen Einspeisungen (Bilanzausgleich) besteht eine vertragliche Regelung mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes. Falls der Netzkunde nicht selbst Bilanzverantwortlicher ist, kann er den Bilanzausgleich gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar oder mittelbar über entsprechende Verträge mit einem Bilanzverantwortlichen und einer entsprechenden Zuordnungsermächtigung nachweisen.
- d) Netzbetreiber und Netzkunde benennen jeweils einen Ansprechpartner mit Telefonnummer und e-mail-Adresse (Anlage 3).
- (2) Der Netzbetreiber wird die Einbeziehung von neuen Entnahmestellen in diesen Vertrag innerhalb von 7 Arbeitstagen⁶ nach Eingang der ordnungsgemäßen und im Sinne der Anlage 3 vollständigen Anmeldung der Entnahmestelle prüfen.⁷ Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Wechsel in die Liste nach § 2(2) aufgenommen, anderenfalls wird der Netzbetreiber dem Netzkunden die Ablehnung unter Benennung der Gründe mitteilen. Der Netzbetreiber übermittelt dem Netzkunden auf Wunsch bis zum Ablauf des 15. Werktags⁸ eines jeden Monats eine aktualisierte Liste nach § 2(2).
- (3) Will der Netzkunde eine Entnahmestelle vom Netzzugang ausnehmen, so teilt er dies dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende mit. Der Endtermin wird in die Liste nach § 2(2) aufgenommen. Der Netzbetreiber wird die Entnahmestelle unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus der Liste löschen. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzuges des Netzkunden) ist die Abmeldung der Entnahmestelle des Netzkunden auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 zulässig, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist.⁹
- (4) Der Netzkunde oder ein von ihm benannter Dritter, z.B. der Bilanzkreisverantwortliche, teilt dem Netzbetreiber jede An- und Abmeldung zu dem benannten Bilanzkreis – gegebenenfalls gesammelt einmal pro Monat - unter Angabe der erforderlichen Daten nach Anlage 3 „Datenübermittlung für die Bilanzkreiszuordnung“ in elektronischer Form mit.¹⁰ Soweit die Regulierungsbehörde Vorgaben nach § 22 Satz 2 StromNZV macht, gelten diese. Die An- bzw. Abmeldung muss ordnungsgemäß und vollständig sein. Der Netzbetreiber darf die einzelne An- bzw. Abmeldung zurückweisen, wenn weder eine der in § 14 Abs. 4 Nr. 1-3 StromNZV genannten Datenkombinationen mitgeteilt wurde noch die Entnahmestelle anderweitig eindeutig identifizierbar ist. In diesem Falle ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

Unseres Erachtens kann aber auf den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages nicht verzichtet werden, da in diesem Vertrag durchaus wichtige Fragen wie etwa die Voraussetzungen der Trennung der Kundenanlage vom Netz, die Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer und insbesondere die Haftung geregelt werden. Wichtig ist jedoch, dass das Erfordernis eines Anschlussnutzungsvertrages diskriminierungsfrei gehandhabt wird, d.h. wenn der Netzbetreiber den Abschluss eines Anschlussnutzungsvertrages zur Voraussetzung des Netzzugangs macht, muss dies für alle Netzkunden gelten, also auch für solche mit denen der Netzbetreiber verbunden ist.

- 6 Die Frist, innerhalb derer der Netzbetreiber die Einbeziehung neuer Entnahmestellen in den Netznutzungsvertrag zu prüfen hat, wurde von ursprünglich 10 auf jetzt 7 Tage verkürzt. Diese Verkürzung wird zwar nicht zwingend durch § 23 Abs. 1 Satz 2 StromNZV vorgegeben, der nicht den Inhalt des Netznutzungsvertrags und die Aufnahme weiterer Entnahmestellen, sondern den Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags bei Anmeldung der ersten Entnahmestelle regelt. Es erscheint aber angemessen, die Frist für die Einbeziehung neuer Entnahmestellen nicht länger zu bemessen als die für die Vorlage eines verbindlichen Vertragsangebots bei Anmeldung der ersten Entnahmestelle gemäß § 23 Abs. 1 StromNZV. Diese Auffassung scheint auch von der Bundesnetzagentur vertreten zu werden.
- 7 Zu beachten ist dabei § 14 Abs. 4 StromNZV: Eine Anmeldung darf nur dann zurückgewiesen werden, wenn weder eine der in § 14 Abs. 4 Nr. 1-3 StromNZV genannten Datenkombinationen mitgeteilt wurde noch die Entnahmestelle anderweitig eindeutig identifizierbar ist (vgl. § 4 Abs. 4 Netzkundenrahmenvertrag).
- 8 Diese Frist entspricht Ziff. 5.2.4 Nr. 8a der VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM)“ vom Januar 2005.
- 9 Auch die Öffnungsklausel des § 4 Abs. 3 ist weder durch das Gesetz noch durch eine Rechtsverordnung vorgeschrieben. Sie ermöglicht es aber dem Netzbetreiber, im Rahmen der Kulanz auch eine verspätete Abmeldung zu akzeptieren. Wichtig ist vor allem, dass die Behandlung verspäteter Meldungen diskriminierungsfrei erfolgt. Eine vertragliche Regelung gilt nur so lange, bis die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen zur Abwicklung des Wechsels festlegt.
- 10 Zur näheren Beschreibung der Datenformate könnte an dieser Stelle auch auf die Best-Practice-Empfehlung der Verbände der Netzbetreiber, Stromwirtschaft, neuen Anbieter und Endverbraucher sowie des BMWA „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung – Aktualisierte Fassung vom 24. September 2003“ verwiesen werden. Danach wäre das Excel-kompatible csv-Format zu wählen.

§ 5 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt die Netzinfrastruktur – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – bereit und erbringt die Systemdienste (Netzzugang).
- (2) Der Netzbetreiber hat das Recht, dem Netzkunden den Netzzugang nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen zu entziehen, wenn
 - a) der Netzkunde seiner Verpflichtung auf Zahlung der Entgelte nach § 3 oder § 10(1) auch nach Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nachkommt,
 - b) der Netzkunde einer wesentlichen Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - c) beim Netzkunden Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen oder
 - d) Gründe vorliegen, die den Netzbetreiber nach dem Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag gegenüber dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zur Einstellung der Anschlussnutzung bzw. Trennung der Kundenanlage vom Netz berechtigen.

Der Netzbetreiber informiert den Netzkunden hierüber unverzüglich.¹¹ Die Ankündigung des Entzugs des Netzzugangs kann mit der gegebenenfalls für eine Anwendung der nach lit. a), b) oder d) notwendigen Mahnung verbunden werden. Die Rechte des Netzbetreibers aus § 13(3) dieses Vertrages bleiben unberührt.

§ 6 Netzentgelt; Änderung der Netzentgelte; Konzessionsabgabe

- (1) Die Netzentgelte werden in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach § 23a bzw. § 21a EnWG und den sonstigen Bestimmungen des EnWG und der StromNEV genehmigten bzw. bestimmten Höhe erhoben. Gleiches gilt für die genehmigten oder bestimmten Entgelte der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen, die vom Netzbetreiber nach Maßgabe des EnWG und der StromNEV auf den Netzkunden gewälzt werden.
- (2) Änderungen der im Sinne von Abs. (1) genehmigten oder festgesetzten Entgelte werden gegenüber dem Netzkunden mit dem Zeitpunkt der Genehmigung bzw. Bestimmung durch die Regulierungsbehörde gegenüber dem Netzbetreiber wirksam. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er dies unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben.¹² Für die Entgelte vorgelagerter Netzbetreiber sehen EnWG und StromNEV entsprechende Verpflichtungen vor.
- (3) Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die neuen Netzentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach der Erteilung der Genehmigung bzw. der Bestimmung mitteilen. Die Mitteilung kann auch im Rahmen der Rechnungsstellung erfolgen.¹³
- (4) Im Falle von Anfechtungen der nach Abs. (1) festgesetzten Entgelte im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren (z.B. durch den Netzbetreiber, vorgelagerte Netzbetreiber - hinsichtlich ihrer Entgelte - oder Dritte) ist zwischen den Parteien abschließend das rechts- bzw. bestandskräftige Entgelt maßgeblich. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des genehmigten oder bestimmten, gegebenenfalls vorläufigen Entgeltes. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages - nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Rück- oder Nachzahlungen werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

¹¹ Daneben könnte ein vom Netzkunden abweichender Bilanzkreisverantwortlicher informiert werden.

¹² Die Notwendigkeit einer solchen Bekanntgabe im Internet folgt aus § 21 StromNEV. Die Bundesnetzagentur hält darüber eine individuelle Bekanntgabe gegenüber dem Netzkunden (z.B. per E-Mail) für wünschenswert. Eine Verpflichtung des Netzbetreibers besteht insoweit allerdings nicht. Will man dem Rechnungsträger, könnte dem § 6 Abs. 2 folgender Satz 4 hinzugefügt werden: „Darüber hinaus wird der Netzbetreiber den Netzkunden über einen Antrag auf Genehmigung neuer Netzentgelte unverzüglich informieren.“

¹³ Die Bundesnetzagentur favorisiert insoweit eine unverzügliche Mitteilung. Danach wäre § 6 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu formulieren: „Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die neuen Netzentgelte und den Zeitpunkt ihres Geltungsbeginns nach deren Genehmigung bzw. Bestimmung unverzüglich mitteilen.“ Satz 2 des § 6 Abs. 3 wäre dann zu streichen.

- (5) Bis zur erstmaligen Festlegung der Netzentgelte nach §§ 23a bzw. 21a EnWG werden die im Preisblatt (Anlage 1) angegebenen Netzentgelte geschuldet.
- (6) Bei Zählpunkten mit Leistungsmessung erfolgt die Ermittlung des Netzentgeltes je Entnahmestelle auf Basis des Maximalwertes der Jahresleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge. § 19 Abs. 1 StromNEV bleibt unberührt.
- (7) Das Netzentgelt ist abhängig von der Spannungsebene, in welcher der jeweilige Zählpunkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.¹⁴
- (8) Zu Planzwecken teilt der Netzkunde für Zählpunkte mit Leistungsmessung dem Netzbetreiber auf dessen Verlangen den prognostizierten Lastgang mit, sofern ihm dies möglich ist und der Netzbetreiber über diese Informationen nicht verfügt.
- (9) Der Netzbetreiber wird aufgrund des mit der jeweiligen Kommune bestehenden Konzessionsvertrages dem Netzkunden die auf die Entnahme der elektrischen Energie/Leistung entfallende Konzessionsabgabe neben dem Entgelt für den Netzzugang in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Falls der Energiepreis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung liegt, kann der Netzkunde die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z.B. eines Wirtschaftsprüferattests) beim Netzbetreiber bis zum 30. Juni des der Entnahme folgenden Jahres zurückfordern. Ist die Unterschreitung des Grenzpreises strittig, so darf der Nachweis nicht stichprobenhaft, sondern muss umfassend erfolgen. Macht der Netzbetreiber gegenüber den Angaben im Nachweis schriftlich Bedenken geltend, hat der Netzkunde innerhalb von drei Monaten ab der Geltendmachung der Bedenken einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird.
- (11) Eine Rückforderung ist ausgeschlossen, soweit
 - a) der Netzkunde vorbehaltlos erklärt, der Grenzpreis sei nicht unterschritten,
 - b) ein ergänzender Nachweis im Sinne des Abs. (10) Satz 3 nicht fristgerecht erbracht wird oder
 - c) der Grenzpreis infolge von Vereinbarungen, die erst nach der Entnahme getroffen werden, unterschritten wird.

§ 7 Abrechnung des Netzzugangs; Abschlagszahlungen; Rechnungsstellung

- (1) Soweit es sich um leistungsgemessene Entnahmestellen des Netzkunden handelt, stellt der Netzbetreiber dem Netzkunden zu Beginn eines Monats den Netzzugang des vergangenen Monats in Rechnung.
- (2) Soweit es sich um nicht leistungsgemessene Entnahmestellen handelt, deren Entnahmen mittels Standard-Lastprofilen bestimmt werden, berechnet der Netzbetreiber dem Netzkunden für den Netzzugang Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen aus den vorangegangenen 12 Monaten. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des Netzzugangs fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Entnahmestellen berechtigt. Macht der Netzkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die für die

¹⁴ Im Musterpreisblatt ist eine genaue Benennung von Netz und Umspannung vorgesehen. Sofern ein anderes Preisblatt verwendet wird, in dem lediglich zwischen Entnahmen „in“ und „aus“ einer Spannungsebene differenziert wird, sollte dies genauer definiert werden. Beispielformulierung: „Dabei liegt eine Entnahme aus einer Spannungsebene dann vor, wenn bezüglich der Entnahmestelle die Umspannung aus dieser Spannungsebene genutzt wird und nicht im Eigentum des Inhabers der Entnahmestelle steht.“

Für Reserve-/Nebenübergabestellen und Zählpunkte in verschiedenen Netzebenen sind zusätzliche Regelungen erforderlich.

Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter (z.B. die Anzahl der Entnahmestellen) unterjährig, können die Parteien eine entsprechende Anpassung verlangen. Ändern sich die vertraglichen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (3) Die jährliche Vergütung für die Mess- und Datenübertragungseinrichtungen wird in monatlichen Teilbeträgen berechnet, sofern diese Einrichtungen vom Netzbetreiber betrieben werden.
- (4) Nach Ablauf des Abrechnungsjahres wird vom Netzbetreiber eine Schlussrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang des Netzzugangs unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Eine spätere Nachberechnung nach § 6(4) bleibt möglich.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist die Differenz unverzüglich zu erstatten. Erstattungen sind spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
- (6) Erfolgt der Netzzugang für eine Entnahmestelle nicht für ein volles Abrechnungsjahr, werden Grund- und Leistungspreisentgelte zeitanteilig berechnet. Für die Berechnung der Leistungspreisentgelte wird die höchste Entnahmeleistung dieser Entnahmestelle während des Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.
- (7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungsjahres die vertraglichen Preise, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so werden Grundpreise und Leistungspreise zeitanteilig angewendet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet.
- (8) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden dabei auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt.

§ 8 Allgemeine Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug; Steuern und Abgaben; Anpassung der Preise

- (1) Rechnungen und Abschläge werden mit Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig, sofern in der Zahlungsaufforderung nichts anderes angegeben ist.
- (2) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder im Fall der Feststellung der Unrichtigkeit der Rechnung binnen zwei Jahren zulässig, falls diese Feststellung ohne Verschulden des Netzkunden nicht früher getroffen werden konnte.
- (3) Die Zahlung erfolgt im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder über das Verfahren per Banküberweisung mit Terminstellung.
- (4) Verzug und Verzugschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Netzkunden storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe aller anfallenden Fremdkosten erhoben.
- (6) Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (7) Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- (8) Für eine - gegebenenfalls rückwirkende - Änderung der Netzentgelte einschließlich der Kosten der Netz- und Umspannebenen einschließlich der Höchstspannung gelten vorrangig § 6(1) bis § 6(4) dieses Vertrages.
- (9) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung von oder der Handel mit elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar

betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (wie derzeit z.B. nach dem KWKG) oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, Erhöhungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Netzkunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung dem nicht entgegensteht. Bei Wegfall oder Absenkung ist der Netzbetreiber zu einer Weitergabe an den Netzkunden verpflichtet. Der Netzkunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- (10) Soweit die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte dem Netzkunden nicht nach Maßgabe von § 6 dieses Vertrages in der genehmigten, bestimmten bzw. bestandskräftigen Höhe berechnet werden, kann sie der Netzbetreiber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen.
- (11) Änderungen der zu zahlenden Entgelte nach Abs. (10) wird der Netzbetreiber dem Netzkunden mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen schriftlich mitteilen. Ist der Netzkunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzkunde vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 9 Zahlungsverweigerung; Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- (2) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 10 Vorauszahlungen; Sicherheiten

- (1) In begründeten Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Netzkunden Vorauszahlung in Höhe der nach diesem Vertrag voraussichtlich für den Zeitraum der jeweils folgenden zwei Monate zu leistenden Entgelte zu verlangen. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- der Netzkunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung im Verzug ist,
 - gegen den Netzkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder
 - die vom Netzbetreibers über den Netzkunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Netzkunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
- (2) Der Netzkunde ist berechtigt, seine Vorauszahlungspflicht durch Bestellung einer entsprechenden Sicherheit in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf Hinterlegung und auf die Einrede der Vorausklage einer europäischen Bank oder durch eine andere gleichwertige Sicherheit abzuwenden. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. Wird die Sicherheit nicht binnen einer vom Netzbetreiber mit der Aufforderung zu benennenden angemessenen Frist gestellt, ist der Netzbetreiber mit Ablauf der Frist von der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Netzkunden befreit. Das Recht aus § 5(2) bleibt unberührt.
- (3) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (4) Kommt der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Mahnung nicht fristgerecht und vollständig nach, so kann sich der Netzbetreiber aus der Sicherheit befriedigen. Hierauf ist

in der Mahnung hinzuweisen.

- (5) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 11 Wirtschaftsauskunfteien-Klausel

Der Netzkunde ist widerruflich damit einverstanden, dass der Netzbetreiber zur Bonitätsprüfung nach der Ziffer 13 der beigefügten AGB Netznutzung Kunde Daten mit Wirtschaftsauskunfteien austauscht.¹⁵

§ 12 Datenübermittlung

Die Übermittlung aller Daten erfolgt elektronisch in den Datenformaten und Fristen entsprechend den Anlagen 3¹⁶ und 4. Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben nach § 27 Abs. 1 Nr. 11 oder § 22 Satz 2 StromNZV macht, wird der Netzbetreiber dem Netzkunden kurzfristig eine entsprechende Anpassung der Anlage 3 vorschlagen.

§ 13 Vertragsdauer, Kündigung, Fortsetzung der Lieferung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Unbeschadet seiner Rechte aus § 5(2) dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Bilanzausgleich im Sinne des § 4(1)c) nicht mehr sichergestellt ist. Gelingt dem Netzkunden eine Neuregelung noch vor dem Wegfall des bestehenden Bilanzausgleichs, so wird sich der Netzbetreiber bemühen, in der verbleibenden Zeit die neue Bilanzkreisumordnung umzusetzen, auch wenn die hierfür erforderlichen Fristen gemäß § 4 abgelaufen sind, und ggf. die Wirkungen einer fristlosen Kündigung durch Neubegründung des bisherigen Vertragsverhältnisses zurücknehmen;
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Netzkunden eintritt und er keine ausreichende Sicherheit stellt; eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere anzunehmen, wenn der Netzkunde hinsichtlich seines Vermögens die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Voraussetzungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen;
 - c) der Netzkunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen grob verletzt; dies ist unter anderem der Fall, wenn der Netzkunde Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in nicht unerheblicher Höhe trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

¹⁵ Auf die Nennung der SCHUFA wurde hier verzichtet, da diese nur Auskünfte über natürliche Personen sammelt, die aber zum einen kaum einen Netzzugangsvertrag abschließen dürften und zum anderen – da sie ein Gewerbe betreiben – von der Creditreform erfasst werden.

¹⁶ Alternativ zur Anlage 3 könnte auf die Best Practice Empfehlung der Verbände der Netzbetreiber, Stromwirtschaft, neuen Anbieter und Endverbraucher sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit „Datenformate und Vorlage von Originaldokumenten – Mit Schnittstellenbeschreibung – Aktualisierte Fassung vom 24. September 2003“ verwiesen werden. Die genannte Empfehlung würde damit Vertragsbestandteil; aus sich heraus besitzt sie keine Verbindlichkeit. Ein Verweis auf die Best Practice Empfehlung würde sich aber nur auf deren derzeitige Fassung beziehen. Sollte die Empfehlung erneut aktualisiert werden, wäre eine Vertragsanpassung erforderlich, um die neue Fassung wirksam werden lassen. Möglicherweise wird aber auch die Bundesnetzagentur den Inhalt der Empfehlung als Mindeststandard festlegen und dieser in folgedessen Verbindlichkeit erlangen. In jedem Falle müssen – wie in dieser Anlage vorgesehen – Ansprechpartner und Erreichbarkeit genannt werden. Im Falle eines Verweises auf die Best Practice Empfehlung wären dann auch die Verweisungen auf die Anlage 3 in § 2 Abs.1, § 4 Abs. 2 und 4 sowie in § 11 des Netzkundenrahmenvertrages entsprechend anzupassen.

